

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gartensiedlung“ nach § 13b BauGB

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt am 22.10.2019 beschlossene Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Gartensiedlung“ i.d.F. vom Okt. 2019 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzung (Teil B) wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 07.04.2020, Az: BLP00078 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde zum 22.04.2020 erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich Anlagen im Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 4 während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

unbefristet bereitgehalten. Ebenso werden die Satzungsunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land zur Möglichkeit der dauerhaften Einsichtnahme eingestellt. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

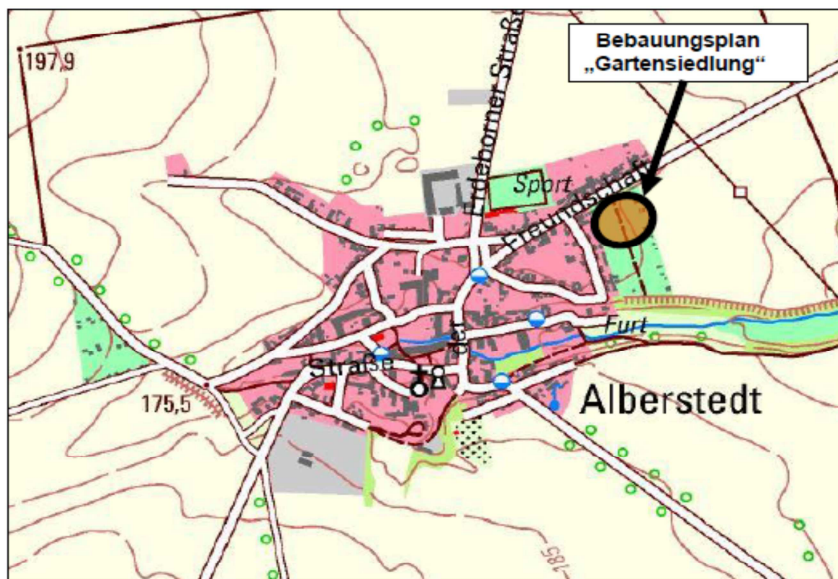
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Farnstädt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Farnstädt, den 24.04.2020

Mylich
Bürgermeister

Anlage: Lage in der Ortschaft



Quelle: Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
© BeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [18-38907-09-14]

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die folgende, vom Gemeinderat Nemsdorf-Göhrendorf in der Sitzung am 17.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.100.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.086.100 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 889.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 924.700 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit | 346.100 Euro |

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	185.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 160.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350,00 v. H.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 60.000 EUR
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 60.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 2.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28.04.2020

Jürgen Reh
Bürgermeister der
Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.04.2020 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 07.05.2020 bis 18.05.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28.04.2020

Jürgen Reh
Bürgermeister der
Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Steigra die folgende, vom Gemeinderat Steigra in der Sitzung am 05.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.811.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.734.200 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.131.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.487.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	275.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	173.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 770.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|--------------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320,00 v. H |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380,00 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	350,00 v. H.
----------------------	--------------

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000 EUR
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 1.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 5.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat.

Steigra, den 27.04.2020

Michael Stockhaus
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Saalekreis – Kommunalaufsichtsbehörde- am 23.04.2020 unter dem Aktenzeichen 15.14.01- 182 schä. erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 07.05.2020 bis 18.05.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

Steigra, den 27.04.2020

Michael Stockhaus
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 30.03.2020 wurden im ersten nichtöffentlichen vereinfachten schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 02/2020

Die Versammlung des AZV „Eisleben-Süßer See“ beschließt die Vergabe der Leistung EMSR- und Prozessleittechnik im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme Ertüchtigung der RÜB´s Unterrißdorf; Seeburg Süd/Nord.

Beschluss-Nr.: 03/2020

Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme eines Darlehens für den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 30, Samstag, den 25.04.2020, Nummer 4. Das Amtsblatt kann über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu eingesehen werden.

gez. Andreas Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Hinweis:

Bekanntmachungen und weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ - www.azv-eisleben.de - eingesehen werden.